



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform der Rechtslehre im deutschen Reich.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur Reform der Rechtslehre im deutschen Reich.

Bei der eminenten Wichtigkeit der unter diesem Titel angeregten Frage hoffen wir auf Nachsicht, wenn wir uns noch einmal mit derselben beschäftigen. Zwei Punkte möchten wir der Prüfung der Sachverständigen noch vorlegen: die Einrichtung der juristischen Vorlesungen, und den Bildungsgrad der die Universität beziehenden Rechtshörer.

Längst ist zwar die Zeit vorüber, in welcher Bücher nur in Dom- oder Kloster-Bibliotheken zu finden waren, wo die mündliche Lehre der nahezu einzige Weg war, sich Bildung zu erwerben. Aber dennoch verräth die Einrichtung unserer heutigen juristischen Vorlesungen kaum die Thatsache, daß heutzutage eine unendliche Fülle gedruckter Bildungsmittel Jedermann zugänglich ist, vielmehr wird mit dem mündlichen Durchkauen von Unterrichtsmaterial, welches dem Rechtshörer hundertmal besser gedruckt vorgelegt würde, auf den Universitäten eine ungeheure Zeit verloren und tiefer gehenden didaktischen Zwecken entzogen. Wir sind weit entfernt von der extremen Ansicht jener, welche seit Erfindung der Buchdruckerkunst die Universitäten überhaupt für überflüssig halten; denn kein Buch wird jemals die Macht des freien Wortes, den Einfluß der lebensvollen Individualität des Lehrers ersetzen, — aber andererseits darf man nicht die Unterstützung übersehen, welche dem akademischen Lehrer durch die Buchdruckerkunst geboten wird. Wenn wir, was wir beabsichtigen, in den kurzen Satz fassen: „Vieles druckt man besser, als man sagt, und Vieles sagt man besser, als man druckt,“ so wird uns gewiß jeder erfahrene Docent bestimmen. Auf eine richtige Combination der Vortheile des gedruckten mit dem gesprochenen Worte kommt es an; wie diese nun zu bewerkstelligen sei, finden wir auf dem Wege der Kritik der üblichen Lehrmethoden. Wir haben uns also zu fragen, wie werden heute die akademischen Vorträge auf den verschiedenen deutschen Universitäten gehalten? Wir unterscheiden folgende Methoden.

Es giebt zunächst auch heute noch manche akademische Lehrer, welche, abgesehen von hier und da eingestreuten Bemerkungen, Alles, was sie vorbringen, in die Feder dicitiren. Diese, in gleicher Weise die Vortheile der Buchdruckerkunst wie des lebendigen Wortes ignorirenden Vorträge sind die

schlechtesten. Das Geschäft des Dictirens und Nachschreibens ließe sich zu beiderseitigem Vortheile wohl besser durch Dritte besorgen, oder der Professor giebt lieber gleich, da wir jetzt die Buchdruckerkunst haben, sein ganzes Collegienheft in Druck, und Alles bleibt zu Hause. Erfahrungsmäßig schreibt der Zuhörer bei solchen Vorträgen nur mechanisch nach, während seine Gedanken weiß Gott wo anders herumschweifen, wobei nur die deutsche Geduld des Nachschreibenden zu bewundern ist. Das Schlimmste aber ist, daß solche Vorträge auch nicht den mindesten didaktischen Werth haben. Lehren heißt sprechen zu Denkenden, und diese begreifen machen; hier wird aber zu Geistesabwesenden gesprochen, die schlechterdings nicht begreifen können. Die hie und da, eigentlich nur schandehalber, eingestreuten kurzen Bemerkungen haben bloß den einen Nutzen, den Schreibkrampfigen Fingern des „Zuhörers“ einige Erholung zu gewähren. Wer jemals als Student „das Glück gehabt“ hat, derartige Vorlesungen absitzen zu müssen, wird die Erinnerung an den kümmerlichen Eindruck des hinter einem Quartblatte Papier hervorredenden Professors, wie die klägliche Langeweile des Ganzen, sein Lebtag nicht mehr vergessen. Wenn nun bei derartigen Vorträgen didaktisch nichts profitirt wird, so fragt es sich, ob denn wissenschaftlich etwas, vielleicht ex post, gewonnen wird? Auch diese Frage ist schlechthin zu verneinen. Das „gute Collegienheft,“ welches der Student aus solchen Vorlesungen mit nach Hause bringt, bleibt doch immer weit hinter einem Lehrbuche zurück, und an solchen, noch dazu sehr vorzüglichen, ist heutzutage kein Mangel; daher greift auch der Student später, wenn er sich zum Studium hinsetzt, zu einem Lehrbuche und läßt das nie aufgeschlagene Collegienheft im Winkel liegen. Was hat ihm also der einstige Dictando-Vertrag eingebracht? Nichts, gar nichts, als Verlust an Zeit und Geld.

Die der eben besprochenen verwandteste Lehrmethode ist die des Dictirens kurzer Sätze, von denen immer einer nach dem andern, sowie er niedergeschrieben ist, expianirt wird. Auch diese Methode — man kann sie die commentirende nennen — ist zu verwerfen, so häufig sie auch vorkommt. Wie bei allem Dictiren der Schreiber rein passiv und nur mechanisch beschäftigt ist, schreibt auch hier der Student gedankenlos nach, weiß nichts von dem, was erklärt wird, und hält, wie er einmal ist, die Erklärung für überflüssig, sie ist ihm „Geschwätz,“ denn die Hauptsache steht ja doch schon auf dem Papier.“ Räthselhaft ist bei dieser Methode nur der Grund, warum dictirt, und das zu Dictirende den Studenten nicht gedruckt vorgelegt wird. Leider hat Buchta (Cursus I. Vorrede) recht, wenn er sagt, daß die Erfindung der Buchdruckerkunst in ihrem „Einfluß auf die Gestalt des Universitäts-Unterrichts fast unmerkbar“ war! Gegen die beiden vorstehenden Lehrmethoden lassen sich, um zusammenzufassen, die Vorwürfe erheben: eines kolossalen

Zeitverlustes, denn während der Vorlesung lernt der Student nichts — einer vollständigen Nutzlosigkeit der Aufzeichnungen, und was das Schlimmste ist, einer völligen Nichterreichung des eigentlichen Lehrzweckes, das heißt, augenblicklich Verständniß und Interesse am Lehrgegenstand zu erzeugen. Man könnte in der That jede Wette eingehen, daß ein Student, welcher aus einem ganz oder theilweise dictirenden Vortrage kommt, kaum im Allgemeinen weiß, wovon in solcher Vorlesung die Rede war, geschweige denn, daß er im Stande wäre, das Vorgetragene frei zu reproduciren, was unseres Erachtens die einzige, aber untrügliche Probe eines zweckerfüllenden akademischen Vortrags ist.

Eine dritte Art akademischer Vorträge ist die der Vorlesung im eigentlichen Sinne, das heißt der Professor spricht weder frei, noch nimmt er auf etwaiges Nachschreiben Rücksicht, sondern er liest eben die Lehrstunde hindurch sein Heft vor. Daß diese Methode didaktisch, das heißt gegenüber Solchen, die erst noch lernen und begreifen sollen, keinen Werth hat, liegt auf der Hand, da es an allen Erklärungen und Verdeutlichungen fehlt und fehlen muß. Denn diese schreibt doch Niemand auf. Für Anfänger und Neulinge im Lehrgegenstand paßt daher diese Methode nicht. Sie bietet aber auf der andern Seite wieder viel zu viel Stoff, welchen der Tyrone in sein Begriffs-Vermögen sehr bald nicht mehr zu sammeln vermag. Sind dagegen die Zuhörer mit dem Lehrgegenstand schon bekannt, dann könnte die „Vorlesung“ wissenschaftlich allerdings von Nutzen sein durch die Güte des Gegebenen. Sie würde dann entschieden anregend auf die Zuhörer wirken. Aber auch dann dürfte sie nur auf historische Lehrgegenstände anwendbar erscheinen; denn daß weder Pandekten, noch Civilprozeß, noch Strafrecht u. in dieser Weise vorgetragen werden können, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Wir wenden uns nun zu der vierten und letzten Art akademischer Vorträge, zu den sogenannten „freien Vorträgen,“ das heißt solchen, wobei jedenfalls nicht dictirt und auch nicht abgelesen wird. Dieselben lassen sich wieder in solche eintheilen, wobei keinerlei Rücksicht auf eine von den Zuhörern etwa vorzunehmende Aufzeichnung des Vorgetragenen genommen wird, und solche, bei welchen letzteres allerdings der Fall ist. Ungeeignet wäre jene erstere Unterart für Vorlesungen über Pandekten, Straf-, Staats-Recht, welche Lehrgegenstände eine solche cursorische Behandlung nicht leiden, dagegen ließe sich gegen deren Anwendung bei referirenden und raisonnirenden Vorträgen, wie namentlich den geschichtlichen, im Allgemeinen nichts einwenden, obwohl wir eine gewisse Rücksichtnahme auf die Möglichkeit von Aufzeichnungen für einen didaktischen Griff halten, die Aufmerksamkeit der Zuhörer mehr zu fesseln.

Sonach ist nur noch jene zweite Unterart der hier aufgeführten Vor-

tragsclasse zu besprechen: der freie Vortrag unter Rücksichtnahme auf die Möglichkeit demselben in Currentschrift (nicht stenographisch) zu folgen.

Wir halten diese Art des Vortrags für die meisten juristischen Collegia als die weitaus geeignetste, wenn sie auch für den Lehrer am schwierigsten zu erlernen ist. Meister in dieser Methode war Vangerow, und es entspricht wohl dem hohen Interesse des hier behandelten Gegenstandes, wenn sich einer der dankbaren Schüler dieses großen Rechtslehrers erlaubt, dessen Lehrmethode im Näheren darzustellen. Schon das langsamere oder schnellere Tempo des Vortrags des Genannten wies den Zuhörer gleich in der ersten Stunde darauf hin, was aufzuzeichnen wünschenswerth war, was nicht. Da nun aber auch die flüchtigste Current-Schrift einem nur einmal, wenn auch langsamer, gesprochenen Satze nicht nachkommt, so mußte der Inhalt des letzteren noch einmal gesagt werden, jedoch selbstverständlich mit anderen Ausdrücken, in verschiedener Redewendung. Bei Begriffs-Bestimmungen wurde der Inhalt derselben oft dreimal gegeben, aber eben immer in anderer Form, was freilich bei dem Lehrer eine eminente Sprach-Gewandtheit voraussetzt, aber den großen Vortheil hat, daß schon vor einer eingehenden Explanatio die Begriffe immer klarer und lichtvoller hervortreten. Der unschätzbare Vortheil dieser Lehrmethode war aber der, daß sie den Zuhörer nöthigte, während des Vortrags selbstthätig zu sein. Weil sich nämlich Vangerow nicht an das Wort heftete, so mußte der Zuhörer den in mehrfachen Wendungen vernommenen Sinn selbst redigiren, er mußte also recipirt, nachgedacht und begriffen haben, ehe er zur Formulirung des Gehörten schreiten konnte. Dieß war nun: Denken mit dem Lehrer, sofortiges Verständniß, und die Fähigkeit, nach beendigter Vorlesung das, was vorgekommen, mit Leichtigkeit wiederzugeben. Jener Vorführung und Explanatio der Begriffe folgte dann die Analyse derselben nebst Angabe der Consequenzen, alles dies begleitet von einer Fülle von Beispielen, während deren Vortrag es sogar leicht war, alles der Aufzeichnung Werthe zu Papier zu bringen. Sehr häufig wurde auch in den Vortrag des Textes die Interpretation von Quellenstellen eingeflochten, oder andere Ansichten angeführt und geprüft, so daß nach beendigtem Collegium dem Geiste des Zuhörers ein ebenso klares, wie lebensvolles Bild des behandelten Gegenstandes eingeprägt war.

Dennoch aber unterlagen selbst Vangerow's ausgezeichnete Vorträge einer, wie uns scheint, begründeten Aussetzung. Vangerow las nach dem in Paragraphen gebrachten Systeme seines Lehrbuchs der Pandekten. Bekanntlich beschäftigt sich dasselbe vorwiegend mit Ausführungen über interessante Detailfragen, während die Begriffsbestimmungen, ferner das in den Pandekten-Lehrbüchern sonst vorgesehene allgemeinere Material über die betreffenden Lehren, dem mündlichen Vortrage vorbehalten wurde. Nun ist es wirklich nicht

einzuſehen, warum nicht jene Begriffe, z. B. der der Schenkung, der von Veräußerung überhaupt zc. dem Zuhörer gleich gedruckt vorgelegt wurden? Hierdurch wäre die ganze Zeit jener Recapitulationen der Begriffe erſpart, und Zeit für noch eingehendere Entwicklungen gewonnen worden. Uebrigens kann nach dem Vorgang der Vangerow'schen Vorträge nicht genug empfohlen werden, allen juriftiſchen Vorleſungen ſogenannte Grundriſſe zu Grunde zu legen; nur müſſen ſie mehr enthalten, als ein bloßes Paragraphen-Verzeichniß. Als ein Muſter-Grundriß zu akademiſchen Zwecken dürfte wohl der Wiñdſcheid'sche Grundriß zu Pandekten-Vorleſungen (München 1862) hervorgehoben werden, mit ſeiner vortrefſlichen Auswahl von Quellen-Citaten und betreffender Quellen-Chreſtomatie, auch Drucklegung mancher Lehren, welche der Zeitersparniß halber beſſer im Vortrage übergangen werden. Nur läßt ſich auch hier fragen, warum der Text zu den Begriffen der in den Paragraphen genannten Rechtsinstitute nicht auch mit gedruckt wurde?

Die in Obigem nun dargeſtellte Vangerow'sche Lehrmethode, mit dem einzigen Zuſaße einer weiteren Anwendung der Mittheilung von Gedrucktem, dürfte wohl bei allen juriftiſchen Vorleſungen, mit Ausnahme der hiſtoriſchen, mit größtem Nutzen anwendbar ſein, da ſie die Vortheile des mündlichen Vortrags mit den durch die Buchdruckerkuñt gebotenen in der glücklichſten Weiſe vereinigt; möglich, daß ſie die allerbeſte Lehrmethode iſt, was wir aber nicht zu entſcheiden wagen, da die Acten über dieſe ebenſo ſchwierige, als hochwichtige Frage noch keineswegs geſchloſſen ſind; nur erübrigt hier noch die Berührung einiger beſonderen Punkte.

Im Verlaufe des Obigen wurde einigemale das Nachſchreiben in Current-Schrift betont. Hiebei fragt es ſich zunächſt, ob denn der Student überhaupt nachſchreiben ſoll? Wir antworten: er wird dieſes ſchon von ſelbſt thun, wenn der Vortrag Tüchtiges bietet, und das wird ſelbſt der jüngſte Student gleich merken. Es iſt aber auch wünſchenswerth, daß er nachſchreibt, weil er dann ſtets bei der Sache ſein wird. Er ſoll freilich nicht gedankenlos nachſchreiben wie bei dictirenden Vorträgen, ſondern ſelbſtthätig, denkend, das Gehörte gewiſſermaßen reproduzirend. Aber warum in Current-Schrift und nicht ſtenographiſch? Weil bei letzterem der Mechanismus des Niederschreibens zu ſehr die Aufmerkſamkeit belegt, ſtenographiſch Geſchriebenes ſpäter ſchwer zu entziffern iſt, z. B. bei den Saßkürzungen, und namentlich bei künstlichem Licht geſehen die Augen allzuſehr angreift. *)

Connex mit der Frage nach der Schriftform iſt die nach dem Tempo des Vortrags, eine überhaupt für jeden öffentlichen Redner höchſt wichtige.

*) Dieſe Bedenken des Herrn Verfaſſers gegen die ſtenographiſche Niederschrift von Collegienheften erſcheinen nur in dem Falle zutreffend, wenn entweder der Stenograph oder die ſtenographiſche Methode mangelhaft gebildet iſt. D. Red.

Wie schnell soll also der akademische Lehrer sprechen? Schon die Verhältnisse des Raumes, in welchem man spricht, sind hier nicht zu übersehen: je größer das Local, um so langsamer muß man reden, wofür die Erklärung in bekannten physikalischen Gesetzen der Bewegung der Luftwellen liegt. Abgesehen indessen von diesem Umstande, der zu manchen Modificationen des Tempos Veranlassung giebt, ist die Wahl und die stete Einhaltung des richtigen Vortrags-Tempos eine ungemein schwierige. Die meisten Menschen sprechen zu schnell, und es bedarf großer Selbstbeherrschung, Übung und Aufmerksamkeit, bis man sich das richtige Tempo angewöhnt hat, was aber Viele nie fertig bringen. Das bewährteste Urtheil in dieser Frage ist das von hervorragenden Schauspielern; dieselben halten denjenigen Redner für den besten, welcher durchschnittlich in zwei Sekunden drei Worte spricht, was neunzig in der Minute ausmacht. Nahezu das höchste Maß menschlicher Zungenfertigkeit hat Giskra erreicht, welcher es seiner Zeit im Frankfurter Parlament, zur Verzweigung der Stenographen bis auf 170 Worte in der Minute brachte!

Wenn durch die vorstehenden Ausführungen gelungen ist nachzuweisen, daß bei manchen akademischen Lehrmethoden der Zuhörer eine viel zu passive, lediglich receptive Rolle spielt — was Jahrelang fortgesetzt, zu entschiedener Verdummung und Ungeschicklichkeit führt — und daß deshalb angestrebt werden muß, schon die gewöhnlichen Vorträge so einzurichten, daß der Zuhörer zu einer gewissen Selbstthätigkeit veranlaßt werde, so hoffen wir, daß die nachstehenden Vorschläge, welche eine noch höhere Selbstthätigkeit der Zuhörer bezwecken, von den Fachmännern wenigstens einer Prüfung für werth erachtet werden.

Man wird zunächst nicht in Abrede stellen können, daß die Rechtshörer (wieder im Gegensatz zu den Medicinern) in der Regel führerlos dem weiten Rechtsgebiete gegenüberstehen; abgesehen von den wenigen preussischen Universitäten, auf welchen sogenannte „Seminarien“ bestehen, ist die Thätigkeit des Professors gegenüber seinen Zuhörern mit dem Halten der Vorlesung erschöpft, und erst nach Jahren (beim Examen) erfährt er, ob und wie seine Zuhörer studirt haben. In der That stehen unsere Rechtsschulen in der Intensität ihres Wirkens weit hinter der Rechtsschule der Glossatoren in Bologna zurück. Wie uns Savigny im III. Bande seiner Geschichte des Römischen Rechts 2c. mittheilt, war die Lehrmethode dieser berühmten Lehrer nicht allein auf die Quellen-Exegese beschränkt, sondern es wurden auch *repetitiones* gehalten, eingehende Erörterungen der erklärten Stellen. Ferner wurden die Rechtshörer veranlaßt, *disputationes* über vorgelegte *quaestiones* (praktische Fragen) zu halten, wobei von den sogenannten Scholaren *opponirt* wurde. Tüchtig zu disputiren und opponiren war da Ehrensache, es war

der Prüffstein wirklich erworbener Kenntnisse, wie eines richtigen Studiums, und es kam in das Ganze eine Abwechslung und Frische, eine Vielseitigkeit des ganzen akademischen Lebens, welche wir bei den deutschen Rechtsschulen vergebens suchen würden. Hätte denn wohl ohne dieses lebendige Treiben jene Rechtsschule die kosmopolitische Stellung und Bedeutung erringen können, welche gerade für den Rechtszustand in Deutschland von so entscheidender, um nicht zu sagen ewig nachhaltiger Bedeutung geworden ist?

Wir brauchen nun nicht gerade jenen alten Modus der Repetitionen und Disputationen zu copiren, aber jener Zustand der Führerlosigkeit der Rechtshörer bei ihren Studien sollte aufhören; es werden ja selbst Vorträge über juristische Methodologie und Hodegetik selten gehalten. So kommt es dann, daß viele Rechtshörer in Unkenntniß wie sie studiren sollen, Jahrelang falsch studiren, und mancher als fleißigst bekannte Studirende am Tage des Examens zu allgemeinem Erstaunen scheitert. Richtig studiren lernen, nicht „ochsen,“ wie dieses vortreffliche Wort lautet, dies halten wir für die werthvollste Frucht des akademischen Lebens, und, wird dies erlernt, so würde schon dieser eine Punkt das Bestehen der Universitäten rechtfertigen.

Bereits in dem früheren Artikel wurde auf den ungemainen Nutzen von praktischen Vorlesungen aller Art hingewiesen; hier befürworten wir aber zu dem oben angegebenen Zwecke, aus dem Studirenden ein selbstthätiges, mit den erworbenen Kenntnissen manipulationsfähiges Individuum zu machen, Einführung von Colloquien und ganz besonders von Plaidir-Übungen. Gewandt zu reden, ist bei der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege heutzutage dem Juristen so nothwendig, wie das tägliche Brod; bei der jetzigen Einrichtung des akademischen Unterrichts aber, welcher nur Anspruch an die Ohren und das Sitzfleisch der Studirenden macht, lernen dieselben nicht allein nicht reden, sondern sie verlieren selbst jenes Bißchen Redefertigkeit, welches sie vom Gymnasium mit herüber gebracht haben. Man betrachte nur die Blödigkeit eines jungen Rechtspraktikanten, welcher seine erste Vertheidigung zu führen hat! Siegegen könnte schon in dem Civil-Praktikum gewirkt werden, wenn — was zugleich eine gute Gedächtniß-Übung ist — die Rechtshörer veranlaßt würden, nach gründlicher Durchsprechung der Civilfälle, diese mündlich und auswendig zu referiren. Gut reden können, ist auch eine „Kunst,“ aber es ist in der That höchst sonderbar, daß, während Jedermann darüber einig ist, daß alle andern Künste (selbst das Tanzen) erlernt werden müssen, die Meisten meinen, das Reden werde sich seiner Zeit schon von selber machen. Wie schwer trifft dann die Enttäuschung! —

Wir verkennen nicht, daß die Annahme obiger Vorschläge eine wesentliche Umgestaltung des akademischen Unterrichts, eine bedeutende Steigerung

der Ansprüche an die Universitätslehrer im Gefolge haben würde. Dieser letztere Umstand könnte natürlich keinen Grund abgeben, die Verwirklichung derselben hintanzuhalten. Ja, gerade bei ihnen, welche die angeedeuteten Reformen in erster Linie belasten, würden sie am Wenigsten auf Widerstand stoßen. Denn nicht Käffigkeit oder Widerstreben gegen heilsame Aenderungen kann den deutschen Universitäts-Lehrern vorgeworfen werden. Im Gegentheil, giebt es einen Stand, welcher mit vollster Selbstverleugnung und gänzlichem Absehen vom Erwerbe irdischer Güter und Vortheile, nur den reinen Zielen seines höheren Berufes lebt, so ist dies der Stand der deutschen Universitäts-Lehrer. Wir wissen ja Alle, daß keineswegs der geringste Antheil an unseres Vaterlandes Größe und Erhebung die stille, aber tiefgehende Wirksamkeit jener Männer in Heranbildung des jüngeren Geschlechts trifft. Aber auch an unseren Universitäten hat sich das Gesetz der Vergänglichkeit menschlicher Einrichtungen vollzogen. Anspruch auf Unabänderlichkeit hat nichts, was von Menschen gemacht ist, und selbst die heute werthvollsten menschlichen Einrichtungen sinken nach einiger Zeit auf den Minuswerth von Anachronismen herab, wenn sie nicht dem Fortschritte des menschlichen Geschlechts entsprechend folgen, der auch ein Naturgesetz ist. Wir haben jetzt ein einiges großes Vaterland, dessen mächtige Entwicklung unberechenbar, dessen Wohlfahrt und fernere Größe aber seine sicherste Gewähr in der Pflege deutschen Geistes findet. Mögen jene Stätten, welchen vor Allem diese Pflege anvertraut ist, die richtige Neugestaltung finden, damit sie der nationalen Wichtigkeit ihrer hohen Aufgabe gerecht werden können! —

Zur Geschichte der Internationale.

7. Vom Ausbruch des Krieges bis zum Sturz und Ende der Commune. Schlußbemerkungen.

Als der Krieg mit Deutschland sich ankündigte, am 12. Juli 1870, protestirte der „Reveil“ in einem von den Pariser Mitgliedern der Internationale vorzüglich an „ihre Brüder in Deutschland“ gerichteten Manifest gegen denselben, und in den nächsten Tagen schloß sich eine große Anzahl der Sectionen des Bundes dieser Kundgebung an. Am 23. Juli that der Londoner Generalrath mit heftigen Schmähungen auf Louis Napoleon und Bismarck desgleichen. Als die ersten Siege der Deutschen bekannt wurden, begann der Bund merklich für Frankreich Partei zu nehmen — auch in Deutschland, wie wir leider gestehen müssen. In Frankreich schrie Alles nach Waffen, und